

Überleitungsbestimmungen zur vorläufigen Besitzeinweisung

in der Vereinfachten Flurbereinigung Altenmarhorst, Verfahrensnummer: 2463

Entsprechend der öffentlichen Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung regeln diese Bestimmungen nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gemäß § 66 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG- i.d.F. vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Das Eigentum geht erst mit dem neuen Rechtszustand in der nach Vorlage des Flurbereinigungsplanes zu erlassenden Ausführungsanordnung über.

Inhalt	Seite
I. Zeitpunkt des Überganges der Landabfindung	1
II. Einfriedigungen, Weideschuppen, Tränkanlagen, Brunnen, Beregungsanlagen usw.	2
III. Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand	3
IV. Einziehung der alten Wege und Gräben / Ausbau der neuen Anlagen	3
V. Regelung der Pachtverhältnisse und des Nießbrauches	3
VI. Hinweise zur Agrarförderung / Greening	4
VII. Weitere Hinweise	5
VIII. Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen	5
IX. Rechtsnachfolge	5

I. Zeitpunkt des Überganges der Landabfindungen

1. Die Planempfänger treten in den Besitz ihrer Landabfindungen ein, sobald der früheren Besitzer die aufstehenden Früchte abgeerntet bzw. die Grasflächen abgeweidet oder gemäht hat.

Die Grenzen der Abfindungen sind mit Pfählen kenntlich gemacht und mit den Ordnungsnummern versehen.

- 2.1 Als spätester Zeitpunkt für die Übergabe der mit Früchten bestandenen Flächen werden folgende Termine bestimmt:

a)	für Getreide/Raps/Ackergras/Mähweiden	15.09.2017
b)	Rüben-, Mais und Kartoffelflächen, Kohl- und Feldgemüse	01.12.2017
c)	Grünlandflächen dürfen bis zum noch vom bisherigen Nutzungsberechtigten beweidet werden	01.12.2017
d)	Flächen für die Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen (Greening) bestehen (s. Hinweise unter VI.)	entsprechend der jeweiligen Regelung der Agrarförderung

- 2.2 Alle übrigen Flächen können gemäß der öffentlichen Bekanntmachung zur vorläufigen Besitzeinweisung am **01.10.2017** in Besitz genommen werden.

- 2.3 Mit Sonderkulturen bestellte Flächen verbleiben bis zur Aberntung beim derzeitigen Bewirtschafter. Dieser hat dem Zuteilungsempfänger für diesen Übergangszeitraum eine gleichwertige Nutzfläche zur Verfügung zu stellen.

- 2.4 Abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten sind zulässig, werden aber von der Flurbereinigungsbehörde nicht beaufsichtigt.
- 2.5 Die Aberntung der Grundstücke muss am Vorabend des Übergabetages beendet sein. An dem darauf folgenden Tage kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellungen beginnen.
- 2.6 Flächen, die mit Getreide, Raps und Mais bestanden waren, sind im Stoppel zu übergeben. Rübenblatt ist zu häckseln oder flächenmäßig auszubreiten.
3. Auf den alten Grundstücken gestapelter Mist kann bis zum 15.10.2017 vom Vorbesitzer abgefahren werden, anderenfalls geht er in das Eigentum des Planempfängers über.
4. Der neue Besitzer kann die zugewiesenen Flächen unter folgenden Maßgaben ab Übergabestichtag uneingeschränkt nutzen.
 - a) Die noch nicht abgeräumten Reste der Pflanzen gehen auf ihn über oder können nach Rücksprache mit der Flurbereinigungsbehörde auf Kosten der Vorbesitzer beseitigt werden.
 - b) Holzungen, Feldgehölze, einzelstehende Bäume, Hecken und Sträucher, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, hat der Empfänger der Landabfindung entschädigungslos zu übernehmen. Keinesfalls darf er solche ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigen.
 - c) Bäume, Gehölze und Hecken hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen.

 Übernimmt der Empfänger der Landabfindung derartige Bäume und Sträucher, so sollen sich die Beteiligten selbst über die Entschädigung einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so kann jeder der beiden bis spätestens 01.05.2018 bei der Flurbereinigungsbehörde die Festsetzung der Entschädigung gemäß § 50 Abs. 2 FlurbG beantragen.

 Anträge, die nicht bis zu diesem Termin gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Nach diesem Termin gehen die Bäume, Sträucher und Hecken ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
 - d) Flächen, für die Verpflichtungen im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen oder der Bereitstellung ökologischer Vorrangflächen (Greening) bestehen, dürfen erst nach den festgelegten Zeitpunkten der jeweiligen Regelung geräumt werden (siehe VI. / Hinweise zur Agrarförderung / Greening)
5. Der bisherige Besitzer ist hinsichtlich der Nutzung von Flächen, die durch die vorläufige Besitzeinweisung einem anderen zugewiesen werden, in folgender Weise beschränkt:
 - a) Er darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren; erfolgt es trotzdem, so hat er dem Empfänger der Flächen den entstandenen Schaden zu ersetzen.
 - b) Bäume, Hecken und sonstige Naturanlagen sind grundsätzlich in ihrem Bestand zu erhalten, auch soweit sie nicht nach den Bestimmungen des Naturschutzes unter Schutz gestellt sind. Sollen ausnahmsweise Bäume und Sträucher entfernt werden, so ist vorher die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen.
Bei Zuwiderhandlungen kann die Flurbereinigungsbehörde den früheren Zustand wiederherstellen lassen; die Festsetzung eines Bußgeldes ist darüber hinaus möglich.
 - c) Brachliegende Flächen sind vor der Übergabe vom Alteigentümer / Vorbesitzer auf eigene Kosten so herzurichten, dass der Planempfänger die Fläche ordnungsgemäß bewirtschaften kann.
6. Maßnahmen, die zur Herstellung der wertgleichen Abfindung dienen (Planinstandsetzungsmaßnahmen), werden von der Teilnehmergeinschaft (TG) unter Aufsicht der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. In Absprache kann die TG auch einzelne Privatpersonen mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

 Der Umfang der Planinstandsetzungsmaßnahmen wird zwischen dem Planempfänger und der Flurbereinigungsbehörde abgesprochen und von der Flurbereinigungsbehörde abschließend festgelegt.

II. Einfriedungen, Tränkanlagen, Brunnen, Silage- und Zuckerrübenmieten, Beregnungsanlagen usw.

1. Erd-, Stein-, Kompost- und Strohhaufen hat der frühere Besitzer, falls zwischen ihm und dem Planempfänger keine andere Einigung zustande kommt, bis zum Übergang des Planes zu entfernen und die Fläche planiert zu übergeben. Silagemieten sind bis zum 1.03.2018 einschl. Abdeckplanen zu räumen.

Die Lagerung von Zuckerrüben muss der Planempfänger (Nutzungsberechtigter) bis zum Ende der Kampagne dulden, sofern sie auf Vorgewenden an den befestigten Wegen bis zum Abruf durch die Zuckerrübenfabrikan ten gelagert werden.

2. Zäune und andere Einfriedungen sind spätestens bis zum 01.03.2018 vom alten Eigentümer zu entfernen, anderenfalls gehen sie entschädigungslos an den neuen Planempfänger über.
Für das Umsetzen der Zäune wird eine Entschädigung nicht gewährt.
Bei Neuanlage von Weidezäunen ist zu den angrenzenden Ackerflächen ein Mindestabstand von 0,60 m und zu angrenzenden Gewässern II. und III. Ordnung jeweils von 1,00 m von der Böschungsoberkante einzuhalten bzw. die Abmarkung/Kennzeichnung der Gewässerrandstreifen anzuhalten.
3. Weideschuppen und Tränkeanlagen müssen bis zum 1.03.2018 entfernt sein, anderenfalls gehen sie entschädigungslos auf den Planempfänger über.
4. Viehtränken an Gewässern und Gräben
Die Gewässer und Gräben dürfen vom Vieh nicht betreten werden. Sie sind daher, soweit erforderlich, einzuzäunen. Neue Viehtränken an Gewässern und Gräben sind von den Beteiligten anzulegen. Die Anlage hat so zu erfolgen, dass die Böschungen durch das Vieh nicht beschädigt werden und der Wasserabfluss nicht gehemmt wird. Am wirksamsten wird eine Beschädigung des Grabenprofils vermieden, wenn Selbsttränken (Weidepumpen) aufgestellt werden.
5. Beregnungsanlagen hat der Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Über eine Entschädigung sollen sich die Beteiligten selbst einigen. Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so kann jeder der beiden bis spätestens 01.05.2018 bei der Flurbereinigungsbehörde die Festsetzung einer Entschädigung gemäß § 50 Abs. 4 FlurbG beantragen.

Anträge, die nicht bis zu diesem Termin gestellt werden, bleiben unberücksichtigt. Nach diesem Termin gehen die Beregnungsanlagen ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.

III. Entschädigungen infolge des Überganges aus dem alten in den neuen Zustand

1. Für bereits ausgebrachten Dünger wird keine Entschädigung gewährt.
Die Ausbringung von Gülle auf abzugebenden Flächen ist untersagt.
2. Vorhandene Rohrleitungen und Dränagen dürfen von dem Alteigentümer oder Vorbesitzer nicht entfernt werden. Der in der neuen Feldeinteilung benannte Empfänger hat diese Anlagen einschließlich ihrer Unterhaltung zu übernehmen bzw. zu dulden. Eine Entschädigung erfolgt hierfür nicht. Vorhandene Dränagepläne sind den Neubesitzern auszuhändigen.
3. Nachteile, die erheblich über das durchschnittliche Maß hinausgehen, können nach den Vorschriften des § 51 FlurbG ausgeglichen werden. Dazu ist ein formloser schriftlicher Antrag an die Flurbereinigungsbehörde zu richten. Nachweise sind beizufügen.

IV. Einziehung der alten Wege und Gräben / Ausbau der neuen Anlagen

Alte Wege, Gewässer, Durchlässe, Brücken und Überfahrten, die entfallen, müssen noch so lange zur Benutzung freigehalten werden, bis die neuen Anlagen ausgebaut und benutzbar sind. Die notwendigen Überfahrten werden hergestellt. Die Lage und Abmessungen hierfür bestimmt die Flurbereinigungsbehörde. Die alten Überfahrten, die nicht bestehen bleiben können, weil sie den Anforderungen nicht genügen, werden auf Antrag von der Teilnehmergeinschaft beseitigt. Bis zum Ausbau der neuen Anlagen hat bei Grundstücken ohne eigene Zufahrt der anliegende Planempfänger die Überfahrt über sein Grundstück zu gestatten.

Sonderwünsche der Planempfänger sind von diesen zu finanzieren.

Die Alt- und Neuansiedler an den neu herzustellenden Anlagen haben bis zum Abschluss aller erforderlichen Arbeiten die Überfahrt über ihre Grundstücke zu dulden.

Die Durchlässe oder sonstigen Überbrückungen sind von den Flurstücksempfängern zu unterhalten. Hierzu gehört auch, dass die oberhalb und unterhalb anschließenden Gewässer auf einer Länge von mindestens 2 m geräumt werden.

V. Regelung der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch die Neuzuteilung nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchsberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Nießbrauch- bzw. Pachtverhältnis neu regeln. Einigen sich beide nicht, so entscheidet die Flurbereinigungsbehörde nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG.

VI. Hinweise zur Agrarförderung / Greening

- **Direktzahlungen / Greening / AUM allgemein:**

In Flurbereinigungsverfahren gelten für das Greening dieselben Regeln wie außerhalb der Verfahren.

Für alle Anträge von flächenbezogenen Zahlungen im Rahmen der Direktzahlungen sowie für Agrarumweltmaßnahmen (AUM) müssen ab der Antragstellung im auf die Besitzeinweisung folgenden Jahr die sich durch die vorläufige Besitzeinweisung ergebenden neuen Feldblockbezeichnungen und neuen Feldblockgrößen verwendet werden. Die Angabe von Landschaftselementen gem. § 8 Abs. 1 AgrarZahlVerpflV, die sich nunmehr in der Verfügungsgewalt eines neuen Bewirtschafters befinden und an die bewirtschaftete Fläche angrenzen, ist verpflichtend.

Sofern Flächen verpachtet sind, obliegt es den Verpächtern, ihre Pächter über die Änderungen durch die vorläufige Besitzeinweisung zu unterrichten.

Auf die Verpflichtung der Flächenbewirtschaftler, die Landwirtschaftskammer (LWK) unverzüglich schriftlich über Veränderungen, die Abweichungen zum eingereichten Sammelantrag mit sich bringen (z.B. Bewirtschaftung anderer Flächen nach der vorläufigen Besitzeinweisung), zu informieren, wird hingewiesen.

Verstöße gegen Greening-Bestimmungen werden von der LWK geahndet und können zu Prämienkürzungen und Verwaltungssanktionen führen.

- **Dauergrünland:**

Jede betroffene Fläche behält grundsätzlich ihren Status, auch wenn die Fläche im Jahr der Besitzeinweisung im Sammelantrag eines anderen Betriebsinhabers enthalten ist. Der Dauergrünlandstatus ist an die konkrete Fläche und nicht an den Betrieb gebunden.

Eine Genehmigung der LWK ist notwendig, wenn der Status verändert werden soll, etwa wenn Dauergrünland in andere landwirtschaftliche Nutzungen oder auch in nicht landwirtschaftliche Nutzungen umgewandelt werden und ggfs. an anderer Stelle wieder angelegt werden soll.

Auf das absolute Umbruch- und Umwandlungsverbot von Dauergrünland, das vor dem 01.01.2015 in FFH-Gebieten entstanden ist, wird hingewiesen.

Im Falle der Neuzuteilung von Grünland kann die Flurbereinigungsbehörde Auskunft zum Dauergrünlandstatus der Flächen erteilen.

- **ökologische Vorrangflächen (ÖVF):**

Es könnte durch die vorläufige Besitzeinweisung der Fall eintreten, dass die im Sammelantrag als ÖVF gekennzeichneten Flächen einem anderen Betrieb zugewiesen werden.

Für diesen Fall werden die neuen Bewirtschaftler darauf hingewiesen, die bestehenden Greening-Auflagen (ökologische Vorrangflächen) insbesondere sofern es sich um den Anbau von Zwischenfrüchten handelt, einzuhalten. Das bedeutet, dass Flächen, die mit Zwischenfrüchten bestellt worden sind und als ökologische Vorrangfläche ausgewiesen wurden, bis zum **31.12.** des betreffenden Kalenderjahres von den neuen Bewirtschaftern nicht entfernt werden dürfen. Ergänzend dürfen diese im Rahmen von Cross Compliance erst ab dem **16.02.** des auf die Besitzeinweisung folgenden Jahres von den neuen Bewirtschaftern bearbeitet werden. Anderenfalls hätte dieses Verwaltungssanktionen im Rahmen von Cross Compliance zur Folge. Die neuen Bewirtschafter werden deshalb darauf hingewiesen, sich mit dem vorherigen Bewirtschafter der ihnen zugeteilten Fläche in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob die Fläche als ökologische Vorrangfläche gemeldet wurde und welche Verpflichtungen hierauf ruhen.

Für aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommene Flächen (Brache, Pufferstreifen, Waldrandstreifen und Feldrandstreifen) gilt der Stilllegungszeitraum bis zum **31.12.** des Antragsjahres bzw. des Jahres der Besitzeinweisung. Eine Bodenbearbeitung ist nur dann bereits ab dem **01.08.** des Jahres der Besitzeinweisung möglich, wenn eine Einsaat oder Pflanzung einer Kultur vorbereitet und durchgeführt wird, die erst im Folgejahr geerntet werden soll.

Bisheriger und neuer Bewirtschafter müssen sich untereinander über die Bewirtschaftungsmodalitäten bis zum Auslaufen der eingegangenen Verpflichtungen des vorherigen Bewirtschaftern einigen, um die Voraussetzungen für die Prämiengewährung nicht zu gefährden und um ggf. finanzielle Nachteile für beide Beteiligten zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Flurbereinigungsbehörde zu unterrichten. Zudem besteht für den bisherigen Bewirtschafter die Möglichkeit, bis zum **01.10.** des Antragsjahres und ggf. vor der Besitzeinweisung bei der LWK einen Wechsel der ÖVF-Flächen gem. § 11a InVeK-oSV unter den dort genannten Voraussetzungen zu beantragen (Modifikationsantrag).

- **Besonderheiten bei den Niedersächsischen und Bremer Agrarumweltmaßnahmen (NiB-AUM)**

Wurde im Jahr der vorläufigen Besitzeinweisung für die abgegebenen Flächen die Auszahlung für bestehende Agrarumweltmaßnahmen (AUM) beantragt, sind folgende Regelungen zu beachten:

Nicht lagegenaue Verpflichtungen mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die im Herbst angebaute Kultur bis ins nächste Frühjahr zu erhalten, müssen vom neuen Bewirtschafter beachtet werden.

Beseitigt der neue Bewirtschafter die vorgefundene Kultur, können diese Flächen nicht für die Auszahlung der beantragten AUM berücksichtigt werden.

Gleiches gilt für **lagegenaue Verpflichtungen** mit der Bewirtschaftungsaufgabe, die angebaute Kultur zu erhalten.

Im Antragsjahr sollten daher nur solche Flächen mit einer Herbstbestellung vorgesehen werden, die auch nach der vorläufigen Besitzeinweisung im Betrieb des jeweiligen Antragstellers verbleiben.

Ansonsten werden alle übrigen AUM-Verpflichtungen (sowohl Grünland als auch Ackerland betreffend) an die neue Lage des Betriebes angepasst. Erweist sich eine solche Anpassung als unmöglich (weil z.B. die erforderliche Gebiets- oder Zielkulisse nicht vorhanden ist), so endet die Verpflichtung, ohne dass für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum eine Rückzahlung gefordert wird.

Sobald sich Fragen zu prämierechtlichen Auswirkungen über die vorgenannten Sachverhalte hinaus ergeben, sollen die betroffenen Bewirtschafter sich mit der für sie zuständigen Bewilligungsstelle der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung zu setzen.

VII. Weitere Hinweise

Die Nutzungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass:

1. die bei der Vermessung gesetzten Steine, Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen gem. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) vom 12.12.2002 (*Nds.GVBl. Nr. 1/2003 S.5*) unter gesetzlichem Schutz stehen.
Die unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtmarken kann gem. § 19 Abs. 1 des NVermG mit einer Geldbuße geahndet werden.
Der Flurstücksempfänger hat sich selbst davon zu unterrichten, wo sich in seiner Landabfindung alte, ungültig gewordene Grenzzeichen befinden. Er hat die Möglichkeit, diese auf eigene Kosten zu beseitigen.
Für die Wiederherstellung im Rahmen der Besitzeinweisung gesetzter neuer Grenzzeichen werden auf der Grundlage der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen in der jeweils gültigen Fassung Kosten erhoben.
2. der Alteigentümer / Vorbesitzer verpflichtet ist, die abzugebenden Flächen frei von Gefahren für die Sicherheit von Menschen und Tieren zu übergeben. Unvermeidliche Gefahrenstellen sind dem Flurstücksempfänger nach bestem Wissen und Gewissen anzuzeigen.
3. das Wenden mit Wirtschaftsgeräten zur Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen auf den Wegen nicht zulässig ist. Desgleichen sind Fahrzeuge und Geräte so abzustellen, dass eine Durchfahrt möglich ist.
4. die rechtliche Ausführung des Flurbereinigungsplanes, unabhängig von der vorläufigen Besitzeinweisung zu einem späteren Zeitpunkt durch besondere Verfügung, der Ausführungsanordnung, angeordnet wird.

Erst mit dem in der Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand gem. §§ 61, 62 FlurbG an die Stelle des bisherigen. Insbesondere werden dann die neuen Grundstücke an Stelle der alten Eigentum der Teilnehmer.
5. in allen sich aus den Überleitungsbestimmungen ergebenden Zweifelsfällen die Flurbereinigungsbehörde entscheidet.

VIII. Erzwingen von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen

Für das Erzwingen einer Anordnung der Überleitungsbestimmungen gelten die Vorschriften des § 137 FlurbG. Hiernach können insbesondere Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen auszuführen sind, bei Unterlassung auf Kosten des Verpflichteten durch einen anderen vorgenommen werden. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen anderen geleistet werden, oder ist anzunehmen, dass die aus der Vornahme durch einen anderen entstehenden Kosten von dem Verpflichteten nicht einzubringen sind oder werden Handlungen, die nach den Überleitungsbestimmungen zu unterlassen sind, trotzdem vorgenommen, so kann ein Zwangsgeld gemäß § 11 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes festgesetzt werden. Die Zwangsmittel können so oft wiederholt werden, bis die Verpflichtung erfüllt ist.

IX. Rechtsnachfolge

Im Falle der Veräußerung von Grundstücken sind die Planempfänger verpflichtet, alle sich aus diesen Überleitungsbestimmungen ergebenden Auflagen ihren Rechtsnachfolgern mitzuteilen (§ 15 FlurbG).